

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 6,7 Hektar und liegt in der Gemeinde Moosinning, Gemarkung Moosinning und der Gemeinde Neuching, Gemarkung Oberneuching.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Gfällach“ ist es,

1. die westliche Gfällach als Quellpfanne mit Niedermoorrändern im vom Süden herandrängenden Grundwasserstau auf der Münchener Schotterebene und als einen letzten Rest des Erdinger Moooses zu erhalten,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieses Niedermoor- und Quellpfannenkomplexes typischen Lebensraum, insbesondere die natürliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu sichern,
3. die den natürlichen Standort prägenden Lebensgemeinschaften und deren Pflanzen und Tiere, insbesondere gefährdete Arten, zu schützen,
4. die durch Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern.

§ 4

Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
8. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gfällach“ im Landkreis Erding

Vom 27. November 1990 Nr. 820-8622-5/85

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der im Naturraum „Münchener Schotterebene“ in seinem Grundwasserstau gelegene Rest des Erdinger Niedermoores in den Gemeinden Moosinning und Neuching, Landkreis Erding, wird unter der Bezeichnung „Gfällach“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Δ Jagdausübungsverbot

13. Sachen im Gelände zu lagern,

14. Feuer anzumachen, zu betreiben oder zu grillen,

15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,

3. das Schutzgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamtes Erding markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

4. zu zelten oder zu lagern,

5. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,

6. Hunde frei laufen zu lassen,

7. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

8. Modellflugzeuge zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Holznutzung vorhandener Feldgehölzbestände auf Fl.-Nr. 1304/1 mit dem Ziel, die Flächen einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,

2. Aufgaben des Jagdschutzes; Wildfütterungen oder Äsungsflächen dürfen nur mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern angelegt werden,

3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,

4. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Erding erfolgt,

6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

(3) Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nrn. 3 und 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 werden genehmigt, wenn sie nicht zu einer unter angemessener Berücksichtigung der in § 3 der Verordnung genannten Schutzzwecke und der Naturschutzgesetze unvermeidbaren Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes führen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bezirkspolizeiliche Vorschrift des Bezirksamtes Erding über das Naturschutzgebiet „Gfällach“ vom 25. April 1934, veröffentlicht im Bezirksamtsblatt Erding vom 1. Juni 1934, außer Kraft.

München, 27. November 1990

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABIOB S. 263